

Satzung

für den Tennisclub Jessen e.V.

§ 1

Name, Sitz

*Der Tennisclub Jessen (TCJ 1995) hat seinen Sitz in 06917 Jessen/Elster.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittenberg unter der
Nr. 393 eingetragen.*

§ 2

Zweck

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

Der Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Tennissports auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung dazu nötiger sportlicher Einrichtungen.

- 2. Der Verein pflegt die sportlichen Beziehungen zu anderen Vereinen, dem Tennisverband von Sachsen-Anhalt e.V., dessen Mitglied er ist, und dem Deutschen Tennisbund e.V.*
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt zeitlich mit dem Kalenderjahr überein.

2. *Der Vorstand und die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.*
3. *Die Mitgliederversammlung übt das ihr nach der Satzung zustehende Wahlrecht aus. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.*
4. *Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Betrages und der Aufnahmegebühr. Sie genehmigt den vom Schatzmeister aufgestellten und vom Vorstand beratenen Haushaltsplan.*
5. *Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung, die Ordnungen und die ihr durch Ordnungen und Satzung übertragenen Aufgaben.*
6. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:*
 - a) *auf Beschluss des Vorstandes,*
 - b) *auf einen schriftlich unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens 20% der erwachsenen Mitglieder.*
7. *Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Im Übrigen genügt Textform. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.*
8. *Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als dringlich anerkannt werden. Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.*
9. *Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; ausgenommen ist der Fall der Auflösung des Vereins (§ 14).*
10. *Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht andere Bestimmungen eine qualifizierte Mehrheit erfordern.*
11. *Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.*
12. *Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang mit Stimmengleichheit das Los.*
13. *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.*

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, wobei zwischen jugendlichen, aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern unterschieden wird.

Aktive Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt und treiben regelmäßig Sport. Passive Mitglieder sind mindestens 18 Jahre alt, nehmen das sportliche Angebot nicht wahr, unterstützen und fördern jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins. Jugendliche Mitglieder sind noch keine 18 Jahre alt.

Die Ehrenmitgliedschaft wird für hervorragende Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zu beantragen, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, der der Aufnahmebestätigung folgt.

3. Alle volljährigen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Zu den Ämtern können aktive und passive Mitglieder gewählt werden.

Das Recht der Benutzung der vereinsgenutzten Einrichtungen steht den Mitgliedern gemäß den dazu verabschiedeten Ordnungen zu.

Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen. Mitglieder, die den Verein Schaden zufügen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum 31.12. eines Jahres vorgenommen werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:

- wenn es mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate in Verzug gerät,
- wegen vereinschädigenden Verhaltens oder
- bei Verlust der Amtsfähigkeit.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 10 Tagen der Einspruch möglich.

Bei Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet endgültig der Ehrenausschuß.

§ 5

Aufnahmegebühr/Beiträge

- 1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.*
- 2. Beim Wechsel vom passiven zum aktiven Mitglied sowie beim Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist die Zahlung der Aufnahmegebühr fällig.*

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

- 3. Die Beiträge sind am 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres je zur Hälfte fällig und werden durch Bankeinzug erhoben.*

Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag bis zum Ende Des Geschäftsjahres, in dem sie volljährig werden. Volljährigen Schülern, Studenten, Wehrpflichtigen und Auszubildenden wird auf Antrag für die Dauer der Ausbildung ein ermäßigter Beitrag gewährt.

Der Ausbildungsnachweis ist dem Verein unaufgefordert spätestens bis zum 15.01. des neuen Jahres vorzulegen. Die Ausbildungszeit muss mindestens bis zum 30.06. des Jahres bestehen. Nach Ende der Ausbildung wird der Betrag für aktive Mitglieder mit dem darauffolgenden Monat erhoben.

In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag einen ermäßigten Beitrag festlegen.

Die Mitglieder des Vereins sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Bei zweimonatigem Beitragsrückstand erfolgt eine Mahnung durch den Vorstand. Es wird eine Zahlungsfrist bis zum Ende des 3. Monats gesetzt.

Die Nichteinhaltung dieser Frist kann zum sofortigen Ausschluss des Mitgliedes führen.

§ 6

Organe des Vereins

*Organe des Vereins sind: A) die Mitgliederversammlung
B) der Vorstand
C) der Ehrenausschuss
D) die Kassenprüfer*

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.*

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Frauenwart
- g) dem Verantwortlichen für Marketing
- h) dem Organisationsleiter.

Bei Stimmgleichheit in Vorstandsbeschlüssen entscheidet- wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind- die Stimme des Präsidenten.

In Vorstandsversammlungen bei Abwesenheit des Präsidenten entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters dieser Vorstandsversammlung.

- 2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident mit dem Stellvertreter gemeinsam oder einer von beiden mit dem Schatzmeister gemeinsam.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so übernimmt der Präsident die Aufgaben des Ausgeschiedenen; er kann sie einem Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen.
- 5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die satzungs- und ordnungsgemäße Leitung des Vereins verantwortlich.
- 6. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Stellvertreter, Kann von mindestens drei Vorstandsmitgliedern um die Einberufung einer Vorstandssitzung ersucht werden; dieser Bitte ist unverzüglich nachzukommen.
- 7. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen mit einer Wochenfrist ein, bestimmt die Tagesordnung und führt die Sitzung.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen und vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 9

Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend wählt in einer eigenen Jugendversammlung ihren Vorsitzenden. Der vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand.*
- 2. Die Vereinsjugend beschließt eine Jugendordnung. Diese ist vom Vorstand zu bestätigen.*

§ 10

Ausschüsse

- 1. Zur Beratung, Entlastung und Unterstützung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.*
- 2. Ausschüsse für Angelegenheiten, deren Durchführung von der Genehmigung der Mitgliederversammlung abhängig ist, sind von ihr zu wählen; im übrigen setzt der Vorstand Ausschüsse ein.*

§ 11

Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils 2 Jahre zwei gleichberechtigte Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.*
- 2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuß des Vereins angehören.*
- 3. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Abschlußprüfung vorzulegen.*

§ 12

Ehrenausschuß

- 1. Der Ehrenausschuß besteht aus drei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch einem Anderen Ausschuß angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.*

- 2. Der Ehrenausschuß ist zuständig für die Anerkennung von besonderen Leistungen sowie Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Ordnungen, gegen den sportlichen Anstand sowie gegen die Ehre und das Ansehen anderer Mitglieder, sofern nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Die Verfahrensregeln die vom Ehrenausschuß aufgestellt und von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Ordnungen.*

§ 13

Haftung

- 1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.*
- 2. Gegenüber den Mitgliedern haftet der Verein nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Schäden oder für Diebstähle.*

§ 14

Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. anderfalls muß binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.*
- 2. Die Auflösung muß mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.*
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jessen (Elster), Schloßstrasse 11, 06917 Jessen (Elster), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

Satzung vom: 07.04.2019